

## Kooperationsvertrag über die außerbetriebliche Weiterbildung von Weiterzubildenden

Zwischen

-----  
-----  
-----  
-----

(Entsendende Einrichtung)

und

-----  
-----  
-----  
-----

(Weiterbildungseinrichtung)

wird zur außerbetrieblichen Weiterbildung folgende Vereinbarung getroffen:

Die/der Weiterzubildende \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_, ist  
als Weiterzubildende(r) für \_\_\_\_\_  
(Gebiet/Facharztkompetenz/Schwerpunkt/Zusatzweiterbildung – bitte unterstreichen)  
in der entsendenden Einrichtung tätig.

Die Weiterbildungseinrichtung unterhält eine Klinik für \_\_\_\_\_  
und ist als Weiterbildungsstätte für die zu erwerbende Bezeichnung anerkannt.

Die/der Weiterzubildende wird vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ in die  
benannte außerbetriebliche Einrichtung zur Weiterbildung entsandt.



### **§ 3 Stellung der/des Weiterzubildenden**

Zwischen der/dem Weiterzubildenden und der Weiterbildungseinrichtung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

Die Vergütung der Tätigkeit der/des Weiterzubildenden sowie die Leistung der entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Beiträge für den Weiterbildungszeitraum erfolgt durch die entsendende Einrichtung.

*Wahlweise:*

*In monatlicher Abrechnung stellt die Weiterbildungseinrichtung die entsendende Einrichtung von den vollständigen nachzuweisenden Arbeitgeberkosten frei und zahlt diesen Betrag binnen Tagen nach Rechnungseingang an die entsendende Einrichtung (bei Bedarf einfügen)*

### **§ 4 Versicherungsschutz**

Die/der Weiterzubildende ist von der entsendenden Einrichtung für die gesamte Dauer der Weiterbildung der Berufsgenossenschaft zur Beitragsberechnung zu melden.

Während der kurzzeitigen außerbetrieblichen Weiterbildung bleibt die/der Weiterzubildende über die entsendende Einrichtung unfallversichert. Eine Meldung durch die Weiterbildungseinrichtung zur Beitragsberechnung entfällt. Unfallmeldungen während der außerbetrieblichen Ausbildung muss die entsendende Einrichtung übernehmen.

Im Falle einer Unfallversicherung über die Weiterbildungseinrichtung ist gegebenenfalls mit der Berufsgenossenschaft Rücksprache zu halten.

### **§ 5 Haftung**

Für durch die/den Weiterzubildenden in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeiten verursachte Personen- oder Sachschäden gegenüber Dritten, die nicht zum Personal der Weiterbildungseinrichtung gehören, haftet die entsendende Einrichtung. Berufshaftpflichtversicherungsschutz seitens der Weiterbildungseinrichtung für die/den Weiterzubildenden besteht nicht.

Arbeitsunfälle mit Personenschäden unterliegen den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Haftung der/des Weiterzubildenden für Sachschäden an Eigentum und Besitz der Weiterbildungseinrichtung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 6 Verschwiegenheitsverpflichtung

Die/der Weiterzubildende ist verpflichtet, über alle Informationen und Daten, von denen er im Zusammenhang mit der Weiterbildung Kenntnis erlangt, Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt auch nach dem Ende des Weiterbildungszeitraumes.

Überlassene Unterlagen sind zurückzugeben.

## § 7 Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Ort, Datum:

-----

Unterschriften:

Entsendende Einrichtung (Vertr.)

-----

Weiterbildungsstelle (Vertr.)

-----

Weiterzubildender

-----